



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Sanierung der Wehranlage am Flusskraftwerk Horb am Neckar

Die Energie Horb a.N. GmbH plant die Sanierung der Wehranlage am Flusskraftwerk T 1 in Horb am Neckar. Bei dem Klappenwehr handelt es sich um eine Anlage in einem Gewässer, welches so zu betreiben und zu erhalten ist, dass keine schädliche Gewässeränderung zu erwarten sind, der Wasserabfluss, die Schifffahrt nicht behindert oder die Fischerei nicht beeinträchtigt und die Unterhaltung des Gewässers nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist. Mit der Sanierung der Wehranlage wird die wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb der Wasserkraftanlage in Art, Maß und Umfang sowie die genehmigte Stauhöhe nicht geändert.

Für den Ersatzneubau der Wehranlage wird jedes Wehrfeld für ca. 5 – 6 Monate abgesperrt. Die Bauzeit wird außerhalb der hochwasserträchtigen Zeit zwischen Mai und Oktober erfolgen und die Bauphase wird auf zwei Abschnitte aufgeteilt. Der Bauabschnitt I soll im Zeitraum Mai bis Oktober 2019 realisiert werden und der Bauabschnitt II im gleichen Zeitraum im darauf folgenden Jahr 2020. Durch die abschnittsweise Baumaßnahme wird ein Trockenfallen des Neckars vermieden.

Die Energie Horb a.N. GmbH beantragt daher für die Sanierung der Wehranlage am Flusskraftwerk Horb am Neckar, die für die Errichtung und den Betrieb von Bauten oder sonstigen Anlagen in oberirdischen Gewässern erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 28 Wassergesetz.

Zur geplanten Sanierungsmaßnahme wurden die Träger öffentlicher Belange und der Gewässerunterhaltungspflichtige angehört. Nach Anhörung der Fachbehörden sind durch die Sanierungsmaßnahme keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen, zu erwarten. Die Voraussetzungen für die Erteilung zur Sanierung der Wehranlage nach § 28 Abs. 2 und § 93 Abs. 3 Wassergesetz i.V.m. § 12 Wasserhaushaltsgesetz liegen vor.

Bis zum Abschluss des Verfahrens wird die Öffentlichkeit über die geplante Sanierungsmaßnahme informiert und die Möglichkeit gegeben die Antragsunterlagen beim Landratsamt Freudenstadt –Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft, Zimmer 261, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt während den allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Der Antrag der Energie Horb a.N. GmbH zur geplanten Sanierungsmaßnahme der Wehranlage wird hiermit gemäß § 93 Abs. 3 Nr. 3 und Satz 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) öffentlich bekanntgemacht.

Freudenstadt, 15. Oktober 2018

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat